



08.04.2020

Wichtige neue Entscheidung

Kommunalrecht: Zur Fehlertoleranz bei Gebührenkalkulationen

Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 8 Abs. 2, 6 KAG

Gebührensatzung
Kalkulation
Toleranzschwelle

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.11.2019, Az. 9 CN 1.18

Leitsatz:

Die Auslegung einer landesrechtlichen Gebührenvorschrift, wonach objektive Rechtsverstöße bei der Kalkulation, soweit sie nicht bewusst und gewollt mit Benachteiligungsabsicht herbeigeführt wurden, bis zu einer Toleranzschwelle von 12 % zu Lasten des Gebührenschuldners unbeachtlich sind, ist mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar.

Hinweis:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ergibt sich aus der Sollvorschrift des Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein Spielraum für den Satzungsgeber dahingehend, dass geringfügige

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Überschreitungen als unbeabsichtigte Folge prognostischer Unsicherheiten keine Verletzung des Kostenüberdeckungsverbots darstellen.

Soweit es sich nicht um bewusst und gewollt herbeigeführte Kostenüberdeckungen, die von Umständen oder Überlegungen bestimmt wurden, die nicht im Haushalt des Kalkulationszeitraums wurzeln, handelte, erachtete der BayVGh Kostenüberdeckungen von bis zu 12 % grundsätzlich als unschädlich (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.12.1998, Az. 4 B 94.3201 u.a., juris Rn. 25; Urteil vom 16.12.1998, Az. 23 N 94.3201 u.a., juris Rn. 20).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nun entschieden, dass die vom BayVGh gefundene Auslegung des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar ist, und das Urteil des BayVGh vom 17.08.2017, Az. 4 N 15.1685, juris aufgehoben.

Es bleibe offen, ob die Toleranzschwelle nur auf „echte Kalkulationsfehler“ oder auch auf bloße Schätzungsabweichungen anwendbar sei.

Eine Kostenüberdeckung, die auf einer unvorhersehbaren Abweichung zwischen den prognostizierten und den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen beruhe, stelle keinen Fehler dar, auf den eine Fehlertoleranzschwelle anzuwenden sein könnte.

Für eine Anwendung auf echte Kalkulationsfehler sei die Fehlertoleranzschwelle von 12 % zu hoch, denn für eine solche Höhe fehle es mit Blick auf die mit der Fehlertoleranz verbundene Einschränkung der Rechtsschutzgarantie an einer nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Das BVerwG hat die Sache an den BayVGh zurückverwiesen.

Dieser hat nunmehr eine neue Auslegung zu finden, die einerseits echte Kalkulationsfehler, andererseits bloße prognosebedingte Unwägbarkeiten in den Blick nimmt.

Simmerlein
Oberlandesanwältin